

DIE ÖFFENTLICHE FINANZKONTROLLE AUF KANTONALER EBENE IN DER SCHWEIZ

Einleitung

Da das politische System in der Schweiz föderaler Natur ist, liegt eine Betrachtung darüber nahe, wie die öffentliche Finanzkontrolle auf der Ebene der 20 Kantone und 6 Halbkantone funktioniert. Obwohl viele Gemeinsamkeiten bestehen, können Stellung und Aufgaben von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein und dies nicht zuletzt bedingt durch die unterschiedliche Bevölkerungszahl in den Kantonen, die zwischen 15'000 und 1.3 Millionen Einwohner schwankt.

Die folgenden Ausführungen basieren auf Auswertungen aus dem Jahre 2002 und seither bekannten Veränderungen. Basierend auf früheren Erhebungen hat die Fachvereinigung der Finanzkontrollen eine Broschüre über die Nacherhebung der Strukturen der Finanzkontrollen im Jahr 2008 herausgegeben.

Weiter ist zu erwähnen, dass in den beiden Kantonen Genf (seit 2007) und Waadt (seit 2008) nebst der Finanzkontrolle auch ein Rechnungshof besteht. Wo nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, gelten die nachfolgenden Ausführungen über die Finanzkontrollen sinngemäss auch für die beiden Rechnungshöfe.

Rechtsgrundlagen

Der Bund schaltet sich weder in die Bildung der kantonalen Finanzkontrollen noch in die Definition ihrer Aufgaben ein. Die Finanzkontrollen der Kantone sind gemäss der besonderen Gesetzgebung jedes Kantons organisiert und richten ihre Aktivitäten danach aus. In zwei Kantonen basiert die Finanzaufsicht auf parlamentarischen Erlassen. In allen übrigen ist sie im Gesetz, teilweise zusätzlich auch in der Kantonsverfassung festgelegt. Die beiden Rechnungshöfe der Kantone Genf und Waadt sind verfassungsmässig verankert. In der Mehrzahl der Kantone ist die Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) integriert, wobei bei neueren Rechtsgrundlagen eine Tendenz zu eigenständigen Finanzkontrollgesetzen (FKG) festzustellen ist. Die fachliche Unabhängigkeit ist bei allen Finanzkontrollen gegeben und bei 24 in der Verfassung bzw im Gesetz und bei 2 im Erlass der Legislative verankert. Dies zeigt die starke Stellung dieser Kontrollinstanzen, ist aber auch ein Zeichen der vom Gesetzgeber geforderten Unabhängigkeit. Die Befugnisse und die Stellung der Finanzkontrollen sind unbestritten und die Tendenz zeigt in Richtung einer weiteren Stärkung dieser Aufsichtsinstanz.

Von den 26 Finanzkontrollen unterstützen deren 25 sowohl das Parlament als auch die Regierung. Vereinzelt führen sie zudem die Sekretariatsarbeiten der für die Finanzaufsicht zuständigen parlamentarischen Kommissionen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Finanzkontrollen der Kantone im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages

- die Legislative (Parlament) bei der Durchführung der Oberaufsicht über die Regierung, Verwaltung und Gerichte und
- die Exekutive (Regierung) bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung

unterstützen. Diese gleichzeitige Unterstützung von Parlament und Regierung ist besonders anspruchsvoll. Zudem können die Finanzkontrollen von der Legislative und der Exekutive mit besonderen Prüfungsaufträgen betraut und zur Beratung beigezogen werden. Ein wichtiger Aspekt bei diesen Sonderaufträgen ist die Wahrung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit. Sofern solche Aufträge die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährden, können sie diese ablehnen. In mehreren Kantonen besteht für die Finanzkontrolle ein Leistungsauftrag. In anderen Kantonen ist festgehalten, dass die Finanzkontrolle in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Prüfungsgrundsätzen verpflichtet ist.

Die Amtsstellen haben eine Mitteilungspflicht. Alle dem Finanzhaushaltsgesetz unterstellten Dienst- und Amtsstellen sind verpflichtet, alle den Finanzhaushalt betreffenden Beschlüsse der Finanzkontrolle übermitteln.

Zuständigkeiten

Die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrollen erstreckt sich in der Regel auf:

- das Rechnungswesen des Parlamentes,
- die kantonale Verwaltung,
- die Gerichte bzw. die Verwaltung der Rechtspflege,
- die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons,
- Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat oder an denen er finanziell beteiligt ist,
- Organisationen und Personen, denen Finanzhilfen gewährt werden, um die Erfüllung einer von ihnen frei gewählten Aufgabe zu fördern oder zu gewährleisten.

Ergänzend zu diesen Zuständigkeiten ist festzuhalten, dass die Finanzkontrollen die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz und Statuten eigene Revisions- oder Kontrollstellen eingerichtet sind. Ausnahmen bedürfen der Festlegung in Spezialgesetzen.

Teils ist auch vorgesehen, dass, sofern der Kanton berechtigt ist an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Betrieben ein Mitglied des Kontrollorgans zu bezeichnen, die Finanzkontrolle als Vertreter bestimmt wird.

Prüfungskriterien und Prüfungsgrundsätze

Die Finanzaufsicht umfasst in der Regel folgende Prüfungskriterien:

- Ordnungsmässigkeit
- Rechtmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Zweckmässigkeit
- Sparsamkeit
- Wirksamkeit

Im Zusammenhang mit der Einführung von Leistungsverträgen kommt ihr nun auch die Aufgabe zu, die Verwirklichung der Leistungsverträge zu überprüfen.

Die Finanzkontrollen wenden bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze an. Diese Formulierung trägt dazu bei, dass die Weiterentwicklung in der Revision auch in der öffentlichen Verwaltung ohne Verzug Eingang finden kann. Gegenwärtig gelten als allgemein anerkannt die von der Treuhand-Kammer Schweiz publizierten Prüfungsstandards. Sie verkörpern die Umsetzung aller am 30. Juni 2003 publizierten International Standard on Auditing (ISA). Die allgemeinen und spezifischen Grundsätze für die berufliche Praxis der Internen Revision (Institute of Internal Auditors) werden ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der Prüfungskriterien und Prüfungsziele wenden die Finanzkontrollen eine Kombination der Methoden der internen und der externen Revision an. Zusätzlich sind die von den nationalen und internationalen Fachgremien der Finanzkontrollen bzw. Fachorganen der Finanzaufsicht herausgegebenen Empfehlungen zu beachten. Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Finanzkontrolle zu gewährleisten, darf sie nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

Bei komplexen Problemstellungen, die besondere Sachkenntnisse benötigen, ist von Gesetzes wegen die Möglichkeit geboten, Sachverständige beizuziehen. Auftraggeber und Berichtsempfänger ist üblicherweise die Finanzkontrolle, die die eingeholten Gutachten, Expertisen oder Berichte mit einem eigenen Begleitbericht weiterleitet.

Interne Kontrolle

Die interne Kontrolle umfasst sämtliche organisatorischen Methoden und Massnahmen, die in der öffentlichen Verwaltung analog der Privatwirtschaft angewendet werden, um

- das Vermögen des Gemeinwesens zu schützen,
- die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung zu gewährleisten und
- die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) unterstützt und sichert:

- eine ordnungsmässige sowie effiziente Verwaltungsführung,
- die Einhaltung der verwaltungspolitischen Grundsätze,
- den Schutz des staatlichen Vermögens,
- die Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten,
- die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung,
- die zeitgerechte Rechnungslegung mit zuverlässigen finanziellen Informationen.

Es ist Aufgabe der Führungsverantwortlichen aller Stufen, die Kontroll- und Aufsichtspflichten in Zusammenarbeit mit den Departementen zu definieren, die mit der Durchführung betrauten Organe zu unterstützen und die organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionierende und zwangsläufige Kontrolle zu schaffen.

Aufgabe der Finanzkontrollen ist es, im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags die Angemessenheit und das Funktionieren der Internen Kontrolle sowie der selbständig wirkenden Sicherungsmassnahmen zu prüfen. In einzelnen Kantonen werden die den Dienststellen obliegenden internen formellen und materiellen Kontrollen von der Finanzkontrolle mittels Weisungen angeordnet und überwacht.

Allgemeine Prüfungsaufgaben

Die Finanzkontrolle prüft den gesamten Finanzhaushalt eines Kantons nach den bereits erwähnten Prüfungskriterien. Alle 26 Finanzkontrollen sowie die beiden Rechnungshöfe sind befugt, ihr Arbeits- und Prüfungsprogramm frei zu bestimmen. Geprüft wird nicht nur nachträglich, sondern auch mitschreitend. Die Prüfung der Staatsrechnung (Rechnung des Kantons) sowie der separaten Rechnungen der Departemente, Dienststellen, Anstalten und Betriebe gehört zu den Kernaufgaben der Finanzkontrollen. In einzelnen Kantonen führt die Finanzkontrolle entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auch Prüfungen bei Gemeinden durch. Bei den Rechnungshöfen Genf und Waadt gehören die Gemeinden ebenfalls zum Prüfungsumfang.

Unter System- und Projektprüfungen fallen z.B. Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten. Subventionsprüfungen und Prüfungen im Auftrage oder in Zusammenarbeit mit dem Bund sind ebenfalls Teil des Prüfungsauftrages. Für die Prüfungen gelten die Grundsätze der risikoorientierten Prüfungsplanung.

Mit dem Outsourcen und Privatisieren von Aufgaben und Betrieben aus der öffentlichen Verwaltung gewinnt die "konsolidierte Betrachtungsweise: Risikobeurteilung" zunehmend an Bedeutung. Die Finanzkontrolle prüft, ob die Risikobeurteilung vorgenommen wird, erforderliche Massnahmen eingeleitet und entsprechende Vermerke in der Staatsrechnung angebracht worden sind.

Ziel der Prüfung der **Ordnungsmässigkeit** ist die kritische Beurteilung eines Ergebnisses und dessen Präsentation. Sie unterscheidet sich nicht von den Prüfungen im privaten Sektor.

Unter dem Gesichtspunkt der **Rechtmässigkeit** prüft die Finanzkontrolle, ob der Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Bereich des Finanzhaushalts eingehalten wird, die nötigen Kredite für Ausgaben vorliegen und die Vorschriften über die Finanzkompetenzen eingehalten werden. Insbesondere wird geprüft, ob für die eingegangenen Verpflichtungen und die getätigten Ausgaben Rechtsgrundlagen vorliegen, die den Anforderungen des Legalitätsprinzips genügen.

Das Prinzip der **Wirtschaftlichkeit** verlangt, dass mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst gutes Ergebnis erzielt wird. Es setzt voraus, dass sowohl die Kosten als auch der Nutzen quantifiziert und das Verhältnis beider Grössen optimiert wird. Die Finanzkontrolle beurteilt die Wirtschaftlichkeit, indem sie prüft, ob ein Ergebnis auf eine sinnvolle und günstige Weise zustande gekommen und ob mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst gutes Ergebnis erzielt worden ist.

Bei der Prüfung der **Zweckmässigkeit** richtet die Finanzkontrolle ihr Augenmerk darauf, ob die Organisation zweckmässig ist und die Führungsverantwortung stufengerecht wahrgenommen wird. Zudem wird geprüft, ob die zu prüfende Stelle ihren Aufgaben entsprechend organisiert ist und die Voraussetzungen für eine den Anforderungen entsprechende Geschäftsführung gegeben sind.

Das Prinzip der **Sparsamkeit** bedeutet in der öffentlichen Verwaltung, dass die Aufwände (laufende Rechnung) und Ausgaben (Investitionsrechnung) so tief wie möglich gehalten werden. Sparsam handelt, wer einen Aufwand und/oder eine Ausgabe verhindert, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht notwendig ist, wer unnötigen Luxus vermeidet und rationell arbeitet. Bei den Sparsamkeitsprüfungen geht die Finanzkontrolle auch den Fragen nach, ob die Aufwände und/oder die Ausgaben notwendig gewesen und die Bedürfnisse nachgewiesen sind sowie Alternativen bestanden hätten.

Gegenstand der **Wirkungsprüfung** sind die Leistungen der Verwaltung und deren richtige, systematische Erfassung, Bewertung und Beurteilung. Im Vordergrund steht bei der Wirkungsprüfung nicht die Input- sondern die Output-Seite. Die Wirkungsprüfung ist eng mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit verknüpft. Sie bezieht sich auf die Wirkungsrechnung und die darauf abgestützte Wirkungskontrolle. Dabei prüft die Finanzkontrolle insbesondere, ob:

- die finanziellen Aufwendungen die erwartete Wirkung erzielen;
- unerwünschte Nebenwirkungen auftreten;
- die Bedürfnisse der Bürger (Kunden) bekannt sind und erfüllt werden;
- ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen erreicht wird (Benchmarking);
- die Leistungsaufträge in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt werden;

- die gesetzlichen Ziele von Programmen und Aktionen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden;
- die Leistungsindikatoren den Anforderungen entsprechen;
- das Controlling die Informationen der Wirkungsrechnung stufengerecht aufbereitet und für die Führungsentscheide weitergibt;
- Schlussfolgerungen aus der Wirkungsrechnung mit zweckmässigen Massnahmen umgesetzt werden.

Bei einzelnen Finanzkontrollen ist im Gesetz ausdrücklich die Kontrolle der **Verwirklichung der Leistungsaufträge** formuliert.

Im Sinne einer Beratung wird die Finanzkontrolle ausserdem bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

Prüfungsablauf

Die Finanzkontrolle legt fest, ob sie eine Prüfung ankündigen oder diese unangemeldet durchführen will. Unangemeldete Prüfungen finden in der Regel bei Kassen- und Vermögensprüfungen statt oder im Falle von Hinweisen auf Unregelmässigkeiten. Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit ist die Finanzkontrolle von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Die Prüfung beinhaltet üblicherweise Planung, Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung und Follow up.

Weil nicht jährlich alle Bereiche einer eingehenden Prüfung unterzogen werden können, werden verschiedene Bereiche periodisch einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Schwerpunktprüfungen eignen sich für: Cash Management, Eventualverbindlichkeiten, Staatsgarantien, Personal, Beiträge, Spezialfinanzierungen, Strassen- und andere Spezialrechnungen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Berichterstattung

Jede Prüfung wird mit einem Bericht abgeschlossen, der in der Regel vorgängig Gegenstand einer Schlussbesprechung bildet. Form, Inhalt und Gestaltung der Berichte sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Die Verteilung der Berichte ist ebenfalls unterschiedlich geregelt und in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Im Kantons Wallis werden beispielsweise alle Berichte der kontrollierten Einheit, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Staatsrat (Regierungsrat) und den Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Parlaments zugestellt; werden möglicherweise strafbare Handlungen festgestellt, erstattet die Finanzkontrolle sofort dem zuständigen Richter, der Regierung und den Präsidenten der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission Meldung. In einigen Kantonen ist die Verteilung der

Berichte restriktiver geregelt. Die Rechnungshöfe Genf und Waadt publizieren ihre Berichte auf ihrer Homepage.

Verfahren

Werden nur unwesentliche Mängel festgestellt, genügt es, wenn die geprüfte Stelle der Finanzkontrolle die Behebung der Fehler bestätigt. Bei wesentlichen Beanstandungen verlangt die Finanzkontrolle eine Stellungnahme über den festgestellten Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen. Die Finanzkontrolle ist bei wesentlichen Beanstandungen auch verpflichtet bzw. befugt, die Exekutive direkt zu orientieren; bei möglicherweise strafbaren Handlungen erfolgt in einigen Kantonen direkt eine Meldung an den Richter. Einige Finanzkontrollen verfügen über eine Weisungsbefugnis bei Beanstandungen im Bereich der Ordnungsmässigkeit und der Rechtsmässigkeit. Sofern die kontrollierte Instanz die Forderungen der Finanzkontrolle nicht erfüllt, kann diese bei der vorgesetzten Stelle interpellieren, damit die notwendigen Anordnungen erlassen werden. In der Regel entscheidet der Regierungsrat endgültig und ordnet die gebotenen Massnahmen an. Die Verfahren im Rahmen der Berichtserledigung sind von Kanton zu Kanton verschieden, bezüglich der Zielerreichung aber ähnlich. Der Erfolgskontrolle bzw. dem Follow up kommt wesentliche Bedeutung zu.

Tätigkeitsbericht

Üblicherweise hat die Finanzkontrolle einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, welcher der Exekutive und der Legislative vorgelegt wird. In einigen Kantonen wird der Bericht veröffentlicht, teils durch die Finanzkontrolle selber, teils durch das Parlament. Durch die Veröffentlichung dieser Berichte wird die Transparenz des Prüfungswesens gegen aussen sichergestellt.

Organisation

In 8 Kantonen erfolgt die Wahl des Vorstehers der Finanzkontrolle durch das Parlament. In rund der Hälfte der Kantone wird er durch die Regierung gewählt, wobei die Wahl mehrheitlich durch das Parlament oder die Aufsichtskommissionen bestätigt werden muss. Das Personalrecht des Kantons findet auch für die Leitung der Finanzkontrolle Anwendung. Je nach den Zuständigkeiten kann die Leitung der Finanzkontrolle ihr Personal im Rahmen des bewilligten Voranschlages einstellen, befördern und entlassen. Teils wird das Personal durch die Regierung nach Rücksprache mit der Finanzkommission ernannt.

Beim Rechnungshof des Kantons Waadt wählt das Parlament die fünf Magistraten für eine Dauer von sechs Jahren. Die drei Magistraten sowie deren Suppleanten des Rechnungshofes Genf werden durch das Volk für sechs Jahre gewählt.

Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung. Teils wird die Rechnung der Finanzkontrolle durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Dort wo die Finanzkontrolle aus der Verwaltung ausgegliedert ist, übernimmt die Regierung den jährlichen Voranschlag und den Finanzplan unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan des Kantons. Der Rechnungshof Waadt unterbreitet seinen Voranschlag dem Parlament über die Regierung.

Aufgrund der seit 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Bundesgesetzgebung müssen natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Bundesbehörde zugelassen werden. Die Mehrheit der Finanzkontrollen verfügen über die Zulassung als Revisionsexperte.

In den letzten Jahren wurde wurde der Mitarbeiterstab der Finanzkontrollen teils durch Informatiker, Ingenieure und Juristen ergänzt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sind die internen Qualitätskontrollen; 15 Finanzkontrollen unterziehen sich einer Peer Review, namentlich durch Finanzkontrollen anderer Kantone oder private Revisionsgesellschaften. Vereinzelt sind die Finanzkontrollen ISO zertifiziert. Die kritische Überprüfung der Rückmeldungen der überprüften Einheiten ist ebenfalls Bestandteil der Qualitätskontrolle.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Auftraggebern und den geprüften Stellen. Regelmässig finden Gespräche mit den für die Oberaufsicht zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie mit der Regierung statt.

Zusammenarbeit - Weiterbildung

Die Zusammenarbeit äussert sich insbesondere bei interkantonalen Organisationen. Teils werden diese durch Mitarbeiter verschiedener kantonaler Finanzkontrollen überprüft oder sie wechseln sich in einem festgelegten Turnus ab. Mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle haben einzelne Kantone Vereinbarungen betreffend Kontrollen im Bereich der direkten Bundessteuer, die durch die Kantone erhoben wird. Auch verlangen mehrere Bundesämter Bestätigungen der kantonalen Finanzkontrollen über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Subventionen.

Die Finanzkontrollen pflegen den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Finanzkontrollen der deutschsprachigen Kantone und Städte sowie des Fürstentums Liechtenstein sind in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen zusammengeschlossen, diejenigen der französisch- und italienischsprachigen Kantone in der Konferenz der Vorsteher der Finanzkontrollen der lateinischen Kantone (cantons latins). Letztere organisiert jährlich ein Weiterbildungsseminar für ihre Mitarbeiter (rund 100 Teilnehmer). Zudem gehören die meisten Finanzkontrollen dem Schweizerischen Verband für Interne Revision (SVIR) an, der einen eigenen Sektor für öffentliche Verwaltungen führt. Zahlreiche Mitarbeiter und Leiter der Finanzkontrollen sind Mitglied der Treuhänderkammer der Schweiz. Überdies nehmen die Finanzkontrollen der deutschsprachigen

Kantone an den Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen, Seminare) des Deutschen Instituts für Interne Revision teil. Die meisten Finanzkontrollen sind auch Mitglied des Schweizerischen Verbandes für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen und nehmen – je nach Thema – an den Veranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften teil. Zum Teil haben sich Verbindungen mit den Hochschulen ergeben. Von grosser Bedeutung und Nutzen sind die jährlichen Fachtagungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle mit den Kantonalen Finanzkontrollen. Wichtiger Aspekt dieser Zusammenarbeit ist neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Prüfung öffentlicher Verwaltungen.

Abschliessend ist auch zu erwähnen, dass die Finanzkontrollen der Kantone Genf, Zürich und Wallis sowie die beiden Rechnungshöfe der Kantone Waadt und Genf Mitglied der europäischen Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens (EURORAI) sind. Diese Organisation hat im Herbst 2005 erstmals in der Schweiz (in Zürich) ein Seminar durchgeführt, an dem auch zahlreiche Vertreter der kantonalen Finanzkontrollen teilgenommen haben. Ende Oktober 2007 hat EURORAI ebenfalls zum ersten Mal den Kongress in der Schweiz (in Crans-Montana im Kanton Wallis) durchgeführt; anlässlich dieser Mitgliederversammlung wurde der Vorsteher der Finanzkontrolle des Kantons Wallis, Christian Melly, zum EURORAI-Präsidenten 2007-2010 gewählt. Diese Wahl sowie die Anlässe von EURORAI in der Schweiz und die aktive Teilnahme der Schweizer Mitglieder zeugen von hoher gegenseitiger Wertschätzung.